

VIERTER ABSCHNITT

Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 141

**Voraussetzungen
für die Anordnung der Untersuchungshaft**

(1) Der Beschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und wenn entweder Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht.

(2) Verdunklungsgefahr ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren des Verbrechens vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

(3) Fluchtverdacht bedarf keiner weiteren Begründung,

1. wenn das Verbrechen, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit einer Freiheitsentziehung von mehr als zwei Jahren bedroht ist;
2. wenn sich der Beschuldigte über seine Person nicht ausweisen kann;
3. wenn der Beschuldigte ein Ausländer oder Staatenloser ist und eine nicht unerhebliche Strafe zu erwarten ist.

§ 142

Haftbefehl

(1) Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und der Grund der Verhaftung anzugeben.